

## Beschlagnahme der Kohle in Deutschland.

Der Meldung über die Besteuerung der Kohle in Deutschland ist nun eine neue, für den Kohlenverkehr nicht weniger wichtige Verfügung gefolgt: die Beschlagnahme der Steinkohle, Braunkohle, Briketts und Koks durch eine vom Reichskanzler zu errichtende Stelle für die Inlandsversorgung, sowie für die Ausfuhr. Eine Verordnung des Bundesrates vom 24. d. gibt dem Reichskanzler insbesondere die Befugnis, die Erzeuger und Besitzer der genannten Brennstoffe anzuweisen, diese an von ihm bestimmte Personen zu überlassen und die zur Uebergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die Regelung soll den Handel keineswegs ausschalten, sondern lediglich ergänzend dort für eine rasche ausreichende Bedarfsdeckung sorgen, wo diese kriegswirtschaftlich nötig ist und auf gewöhnlichem Wege nicht in genügendem Ausmaß oder nicht schnell genug erfolgen kann. Zu diesem Zweck wird die vom Reichskanzler zu errichtende Stelle, soweit dies erforderlich ist, gewisse Mengen der genannten Brennstoffe beschlagnahmen und sie bestimmten Empfängern zuweisen.

Die Teilbeschlagnahme kann eine völlige oder teilweise Aufhebung oder Aenderung bestehender Lieferungsverpflichtungen notwendig machen. Darüber sowie im Streitfall über die Uebernahmspreise entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren vom Reichskanzler geregelt wird. Die unter der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers stehende, im übrigen aber selbständige Zentralstelle, die die Verordnung durchzuführen hat, wird dem Kriegsamt angegliedert, um in steter Fühlung mit der militärischen Stelle zu bleiben. In den wichtigsten Erzeugungsgebieten sollen Nebenstellen errichtet werden.

Bei der Bedeutung, die der Kohlenproduktion vollends im Kriege zukommt, und bei der Größe der Aufgaben, die gerade der deutsche Kohlenbergbau jetzt für das Deutsche Reich, für dessen Verbündete und für die Neutralen zu erfüllen hat, ist an der Schaffung dieser Kohlenzentrale des Deutschen Reiches vielleicht am bemerkenswertesten, daß sie erst jetzt geschaffen worden ist. Für Getreide, für die wichtigsten Industrie-Erzeugnisse war die Zentralisierung ihres Handels von reichswegen schon längst angeordnet und im Zusammenhange damit auch die Beschlagnahme. Nur bei der Kohle, so elementar wichtig diese für die Kriegsführung und die Kriegswirtschaft ist, hatte man in Deutschland noch nicht zu jenem Aushilfsgriffen, sondern sich begnügt, mit einem in Berlin errichteten Kriegsamt die Verteilung der Kohle durch den Großhandel täglich, also fortwährend zu regeln oder mindestens: zu überwachen. Offenbar haben die seither gewonnenen Erfahrungen nun doch ein Mehr wünschenswert gemacht. Offenbar hat man erkannt, daß die jetzigen Ansprüche des Krieges und seiner Wirtschaft die vollständige Unterordnung des Kohlenhandels unter den Staatsinfluß unerlässlich erscheinen lassen.

Mit dieser Beschlagnahme der Kohle Kohlenzentrale greift die Reichsregierung tatsächlich in den Kohlenverkehr ein, sie geht also noch immer nicht so weit, wie man in Oesterreich schon sehr bald nach Kriegsausbruch (Verordnung vom 11. November 1914 über die Kohlenversorgung) und wie man in England jetzt gegangen ist, wo man auch den Bergbau selbst verstaatlicht hat. In Oesterreich hat jene Verordnung den im Bergbau ohnedies schon vorgesehenen Produktionszwang neuerlich festgelegt und überdies — zur Sicherung der Befriedigung eines dringenden Kohlenbedarfes — ein Anforderungsrecht festgesetzt, kraft dessen der Minister für öffentliche Arbeiten die Gewerke zur Lieferung von Kohle in bestimmten Mengen und Sorten aus ihren Betrieben verpflichtet kann. Und die gleiche Verpflichtung soll auch Kohlenhändler hinsichtlich ihrer Vorräte an Inlandskohle auferlegt werden können. Mit dieser letzteren Bestimmung der österreichischen Verordnung vom 11. November 1914 ist also eigentlich auch das schon erreicht, was die gestern für Deutschland veranlassete Beschlagnahme der Kohlenvorräte für die Zukunft bezweckt: die volle Sicherung des staatlichen Einflusses auf die Gebarung mit den Kohlenvorräten. Dieses staatliche Anforderungsrecht ist in Oesterreich zur Versorgung verschiedener Städte — auch Wien miteben jetzt wieder — und öffentlicher Anstalten sowie militärischer Betriebe und industrieller, kriegswirtschaftlich wichtiger Unternehmungen fortwährend ausgeübt worden. Ohne diese Vorkehrung hätte die Kohlenwirtschaft bei uns gewiß noch viel größere Schwierigkeiten gefunden, als sie ihr auch schon unter dieser Schutzrichtung erwachsen sind.

Von diesem Standpunkte aus kann es nun nicht übersehen werden, daß man in Deutschland, das ja im Bereiche der Kriegswirtschaft und ihrer zentralen Organisation vielfach mustergebend vorausgeeilt war, nun auch bei der Kohle die Verfügung über die Vorräte und über die Gebarung mit der künftigen Förderung der Reichsregierung, der Reichszentrale finden wir in der reichsdeutschen Verfügung in der „Vorsorge mittels Beschlagnahme für eine rasche ausreichende Bedarfsdeckung, wo sie kriegswirtschaftlich nötig ist und auf gewöhnlichem Wege nicht genügend rasch erfolgen kann“. Der „Anforderung“ Oesterreichs entspricht die „Beschlagnahme“ Deutschlands — hier wie dort wird dasselbe angestrebt und wohl auch erreicht: die weitestgehende Wahrung des staatlichen Einflusses auf die Gebarung des Kohlenhandels.

Der Staatswille wird mit dieser Verfügung noch weiter, auf eine der größten Industrien Deutschlands, auf eine Jahreserzeugung von etwa zweieinhalb Milliarden Mark Wert ausgedehnt. Die Ueberwachung des Kohlenhandels in der Reichszentrale wird übrigens trotzdem, trotz der riesigen Werte, um die es dabei geht, nicht schwierig sein. Sie wird sich mindestens viel einfacher bewältigen lassen, als die Ueberwachung des Getreidewerkes mittels der Getreidezentrale. Denn während diese mit Millionen Produzenten und Händlern

zu rechnen hat, kommen für die Zentralstelle der Kohle nur die etwa 500 Bergbaubetriebe und die großen Kohlenhandelsfirmen in Betracht. Aufgabe der Reichszentrale des Kohlenhandels wird es selbstverständlich auch sein, über die kriegswirtschaftlich sachgemäße Ausfuhr und Einhaltung der vom deutschen Kohlenhandel nach Oesterreich und Ungarn abgeschlossenen Lieferungsverträge zu wachen. Jeder der Verbündeten ist ja mit seinem Eigeninteresse an der wirtschaftlichen Förderung und Stärkung des anderen im Bunde engst beteiligt, für die Kriegswirtschaft gibt es jetzt keine Staatsgrenze mehr. Und so wird die deutsche Kohlenzentrale den Ansprüchen auch des österreichischen und ungarischen Kohlenverbrauches, soweit sie kriegswirtschaftlich berechtigt sind, unzweifelhaft sorgsamste Aufmerksamkeit und Beachtung entgegenbringen.